

Bekanntmachung des Bundes und der Länder

-

Gewerblicher spezialisierter Flug- betrieb

gem. VO (EU) Nr. 965/2012

(Anwendungsdatum: 21.04.2017)

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Allgemeines	4
2.1	Anforderungen an Betreiber und Verfahren der Registrierung bzw. Genehmigung und Aufsicht bei der Durchführung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb	4
2.2	Zuständige Luftfahrtbehörden	4
2.2.1	Luftfahrt-Bundesamt	4
2.2.2	Luftfahrtbehörden der Länder	5
3	Erklärung zu gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb	6
4	Prüfung der Erklärung des Betreibers von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb durch die Luftfahrtbehörde	7
5	Anforderungen an Betreiber bei der Durchführung von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb	8
5.1	Personelle Anforderungen	8
5.1.1	Flugbetriebsleiter	9
5.1.2	Qualitätsbeauftragte	9
5.1.3	Leiter Besatzungstraining	10
5.1.4	Leiter Bodenbetrieb	10
5.1.5	Leiter Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit	10
5.2	Anforderungen an die Einrichtung	10
5.3	Anforderungen an die Dokumente	11
6	Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko	12
6.1	Antrag zur Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko	13
6.2	Standardbetriebsverfahren	14
6.3	Erteilung der Genehmigung für spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko	15
6.4	Grenzüberschreitender gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb	16
6.5	Änderungen bzw. Erneuerung der Genehmigung	17
7	Führung von Aufzeichnungen	18

8 Fortlaufende Aufsicht	19
8.1 Quantitative Forderungen.....	19
9 Verzeichnis der Anlagen.....	21

1 Hintergrund

Entsprechend Artikel 10 Abs. 4 VO (EU) Nr. 965/20124 finden in Deutschland ab dem 21.04.2017 die auf den spezialisierten Flugbetrieb mit Flugzeugen und Hubschraubern bezogenen Bestimmungen der Anhänge II; III; VII und VIII der VO (EU) Nr. 965/2012 Anwendung.

Ab diesem Zeitpunkt unterliegt der gewerbliche spezialisierte Flugbetrieb mit Flugzeugen und / oder Hubschraubern der Erklärungspflicht bzw. in bestimmten definierten Fällen der Genehmigungspflicht (Flugbetrieb mit hohem Risiko).

Prozesse und Verfahren zur Durchführung, Registrierung, Zulassung bzw. Genehmigung des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs sowie der Organisation und Durchführung der behördlichen Aufsicht über diesen Betrieb werden künftig entsprechend ARO.GEN.200 unter Berücksichtigung der nationalen Bedingungen im Rahmenhandbuch für die nationale Luftfahrtverwaltung Teil B geregelt und veröffentlicht.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur veröffentlicht im Interesse der Gewährleistung der zeitgerechten Anwendung und Umsetzung der Bestimmungen der VO (EU) Nr. 965/2012 nachfolgend die mit dem Luftfahrt-Bundesamt und den Luftfahrtbehörden der Länder abgestimmten, auf den gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb bezogenen Grundsätze als Auszug aus dem Entwurf des Teil B des Rahmenhandbuchs.

2 Allgemeines

2.1 Anforderungen an Betreiber und Verfahren der Registrierung bzw. Genehmigung und Aufsicht bei der Durchführung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb

Die gewerbliche Verwendung von Luftfahrzeugen für Flüge für spezialisierte Aktivitäten, z. B. für Flüge in der Land- und Forstwirtschaft, bei Bau- und Montagetätigkeiten, für Luftaufnahmen, Vermessung, Beobachtung und Überwachung oder Luftwerbung (siehe hierzu auch AMC1 SPO.GEN.005 und GM1 SPO.GEN.005) , richtet sich nach den Bestimmungen des Anhangs VIII (Teil-SPO - gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb) der VO (EU) Nr. 965/2012. Spezialisierter Flugbetrieb, der unter den Voraussetzungen für gewerblichen Flugbetrieb durchgeführt wird, bedarf einer Erklärung des Betreibers gegenüber der zuständigen Luftfahrtbehörde und unterliegt der fortlaufenden Aufsicht.

2.2 Zuständige Luftfahrtbehörden

Entsprechend § 31 LuftVG sind in Abhängigkeit von der Art des beabsichtigten Betriebs sowie von der Art der verwendeten Luftfahrzeuge Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Entgegennahme von Erklärungen, der Erteilung von Genehmigungen sowie der fortlaufenden Aufsicht sowohl dem Luftfahrt-Bundesamt als auch den Luftfahrtbehörden der Länder zugewiesen (vgl. Anlage 1)

2.2.1 Luftfahrt-Bundesamt

Das Luftfahrt-Bundesamt ist zuständig für:

- die Entgegennahme und Verwaltung von Erklärungen gemäß ORO.DEC.100 der Organisationen oder Betreiber, die nichtgewerblichen Flugbetrieb bzw. nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit technisch komplizierten motorgetriebenen Luftfahrzeugen entsprechend ARO.GEN.345 durchführen,
- die Erteilung von Genehmigungen nach ORO.SPO.100 i. V. m. Anhang VIII (Teil-SPO) zur Durchführung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb mit technisch komplizierten Luftfahrzeugen,
- die Erteilung von Genehmigungen nach ORO.SPO.110 für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko mit technisch komplizierten Luftfahrzeugen,
- die Erteilung von Sondergenehmigungen nach Anhang V (Teil-SPA) für alle Formen des Flugbetriebs:

- Betrieb in Lufträumen mit vorgegebenen Navigationsanforderungen (PBN),
- Betrieb in Lufträumen mit vorgeschriebener Navigationsausrüstung (MNPS),
- Betrieb in Lufträumen mit verringerter Höhenstaffelung (RVSM),
- Betrieb bei geringer Sicht (LVO),
- Langstreckenbetrieb mit zweimotorigen Flugzeugen (ETOPS),
- Beförderung gefährlicher Güter (DG),
- Hubschrauberbetrieb mit Hilfe von Nachflugsichtsyste men (NVIS),
- Hubschrauberwindenbetrieb,
- Medizinische Hubschraubereinsätze (HEMS).

Die Zuständigkeit für Betreiber die eigentlich in der Zuständigkeit der LLB fallen, geht bei der Erteilung einer SPA-Genehmigung durch das LBA vollständig dorthin über, da davon auszugehen ist, dass es sich um komplizierte motorgetriebene Luftfahrzeuge handelt, die nach Instrumentenflugregeln fliegen.

Die Ausnahme dieser Regelung bildet eine Sondergenehmigung für die Beförderung gefährlicher Güter, welche zwar vom LBA erteilt wird, die Zuständigkeit für den Betreiber aber nicht automatisch dorthin übergeht. Unbeschadet weiterer Absprachen, verbleibt die Zuständigkeit in der Regel beim Land.

- Fortlaufende Aufsicht über den Betrieb von Betreibern mit o.g. Erklärungen bzw. Genehmigungen.

2.2.2 Luftfahrtbehörden der Länder

Die Luftfahrtbehörden der Länder sind zuständig für:

- Die Entgegennahme von Erklärungen gem. ORO.DEC.100 i. V. m. Anhang VIII (Teil-SPO) zur Durchführung von gewerblich spezialisiertem Flugbetrieb mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen und ausschließlichem Betrieb nach Sichtflugregeln
- Die Erteilung von Genehmigungen nach ORO.SPO.110 für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen und ausschließlichem Betrieb nach Sichtflugregeln.
- Fortlaufende Aufsicht über den Betrieb von Betreibern mit o.g. Erklärungen bzw. Genehmigungen.

3 Erklärung zu gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb

Die Erklärung zur Durchführung gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs an die zuständige Luftfahrtbehörde hat vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme zu erfolgen und muss im Sinne von ORO.DEC.100 folgende Angaben (s. Anlage 3) enthalten:

- alle für den Betrieb relevanten Informationen:
 - o Angaben zum Betreiber sowie zum beabsichtigten Betriebsbeginn,
 - o Angaben zum Ort von dem der Flugbetrieb geleitet und durchgeführt wird,
 - o Angaben zu den zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeugmustern, Eintragszeichen und Hauptstandort,
 - o Angaben zur Art und zum Umfang des beabsichtigten Betriebs,
 - o Angaben zum Ort, Gebiet bzw. Territorium in dem der geplante Betrieb durchgeführt wird,
 - o Angaben zur Art ggf. bereits erklärten bzw. genehmigten spezialisierten Flugbetrieb,
- sofern zutreffend, eine Liste der alternativen Nachweisverfahren,
- Einzelerklärungen hinsichtlich der Erfüllung der Standards nach:
 - o ORO.AOC.135: personelle Anforderungen,
 - o ORO.AOC.140: Anforderungen an die Einrichtung,
 - o ORO.AOC.150: Anforderungen an die Dokumentation.

Zur Erklärung der beabsichtigten Durchführung gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs bzw. zur Anzeige von Änderungen beim Betrieb soll das Formblatt in Anlage 3 verwendet werden.

4 Prüfung der Erklärung des Betreibers von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb durch die Luftfahrtbehörde

Die zuständige Luftfahrtbehörde prüft bei Erhalt der Erklärung einer Organisation, die Tätigkeiten durchführt oder durchzuführen beabsichtigt, dass die Erklärung alle in Teil-ORO VO (EU) Nr. 965/2012 vorgegebenen Angaben enthält.

➤ **AMC 1 ARO.GEN.345**

Der Organisation ist der Eingang der Erklärung innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

Der Behörde sind bei Bedarf und auf Anforderung Betriebshandbücher sowie sonstige Dokumente und Nachweise zu übergeben.

Enthält die Erklärung nicht alle erforderlichen Angaben oder enthält sie Angaben, aus denen die Nichteinhaltung anwendbarer Anforderungen hervorgeht, teilt die zuständige Behörde der Organisation die Nichteinhaltung mit und fordert ggf. weitere Informationen an.

Sofern sich aus der Erklärung und den nachgeforderten Informationen weiterhin Unstimmigkeiten ergeben, kann die Behörde eine örtliche Prüfung der Organisation in Form einer Inspektion vornehmen. Bestätigt sich im Ergebnis der Prüfung die Nichteinhaltung, analysiert die Behörde die Abweichungen bzw. Mängel und legt entsprechend der Einstufung des Mangels Korrekturmaßnahmen und soweit erforderlich Restriktionen fest (s. Anlage 7).

5 Anforderungen an Betreiber bei der Durchführung von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb

Betreiber, die gewerblich spezialisierten Flugbetrieb durchführen sind dafür verantwortlich, dass die für den Betrieb zutreffenden Anforderungen bzw. Standards sowie die in der Erklärung enthaltenen Angaben eingehalten werden.

Änderungen gegenüber den in der Erklärung enthaltenen Angaben oder der verwendeten Nachweisverfahren sind der zuständigen Behörde unter Verwendung des Formblatts „Erklärung“ unverzüglich anzuzeigen.

Der zuständigen Behörde ist ferner unverzüglich mitzuteilen, wenn der Betrieb eingestellt wird.

Hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation haben Betreiber gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs die Einhaltung folgende Standards zu gewährleisten:

5.1 Personelle Anforderungen

➤ ORO.AOC.135

Betreiber, die gewerblich spezialisierten Flugbetrieb durchführen, haben in einem, der Struktur der Betreiberorganisation, der Anzahl der Mitarbeiter sowie des Betriebs entsprechenden angemessenen Umfang Personen zu benennen, die für die Verwaltung und Überwachung folgender Bereiche verantwortlich sind:

- Flugbetrieb,
- Besatzungsschulung,
- Bodenbetrieb und
- Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge gemäß VO (EU) Nr. 1321/2014.

Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des mit der Überwachung des Betriebs befassten Personals sind im Betriebshandbuch festzulegen und den Funktionen eindeutig zuzuordnen.

Der Betreiber hat Verfahren festzulegen, die die Kontinuität der Überwachung bei Abwesenheit eines benannten Verantwortlichen gewährleistet.

In kleinen Organisationen können unter Beachtung der Art und des Umfangs des Betriebs die Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden. Die Audits zur Überwachung der festgelegten und ggf. genehmigten Prozesse und Verfahren sind in diesem Fall durch qualifiziertes unabhängiges Personal durchzuführen.

Das mit der Überwachung der Besatzungen und des Betriebs beauftragte Personal muss über ausreichende Erfahrungen und Kenntnisse bei der Prozesssteuerung zur Einhaltung der für den Betrieb geltenden Standards wie folgt verfügen:

- zutreffende Bestimmungen des europäischen Luftrechts und damit im Zusammenhang stehende Anforderungen und Verfahren,
- sofern zutreffend, Berechtigungen im Rahmen der Genehmigung für den spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko,
- Anforderungen und Festlegungen im Betriebshandbuch des Betreibers von spezialisiertem Flugbetrieb.

Das benannte Personal soll mit Managementsystemen, vorzugsweise im Luftfahrtbereich vertraut sein und angemessene Leitungserfahrungen in vergleichbaren Organisationen besitzen.

Im Einzelnen sollen durch die benannten Fachbereichsleiter folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

5.1.1 Flugbetriebsleiter

Der Flugbetriebsleiter soll Inhaber einer Lizenz für fliegendes Personal, einschließlich der für den spezialisierten Flugbetrieb des Betreibers erforderlichen Berechtigungen sein, oder über eine entsprechende Lizenz verfügen haben.

In Fällen in denen der Flugbetriebsleiter nicht über die erforderliche Lizenz und / oder die für den Betrieb erforderlichen Berechtigungen verfügt, muss der Vertreter über eine gültige Lizenz und die zum Betrieb erforderlichen Berechtigungen verfügen.

5.1.2 Qualitätsbeauftragte

Es ist ein Qualitätsbeauftragter zu benennen, der im Flugbetrieb in der Lage sein muss, Aufgaben der Koordinierung der internen Qualitätssicherung zu übernehmen und regelmäßige, systematische und koordinierte Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an den Flugbetrieb sowie der daraus resultierenden Prozesse und Verfahren zu bewerten. Er dokumentiert die Überwachungsmaßnahmen, bereitet die erforderlichen Korrekturmaßnahmen für den verantwortlichen Betriebsleiter auf oder legt diese selbst fest.

Der Qualitätsbeauftragte muss dazu mit den entsprechenden Vollmachten ausgestattet sein. Fachliche Voraussetzung zur Benennung des Qualitätsbeauftragten sind Nachweise über die Teilnahme an geeigneten und angemessenen Qualifizierungen/ Fortbildungen hinsichtlich der Koordinierung und Überwachung von Managementsystemen.

Unter Berücksichtigung der Größe der Flugbetriebs und des Umfangs des Ausbildungsbetriebs kann die Funktion des Qualitätsbeauftragten vom Verantwortlichen Betriebsleiter oder von Betriebspersonal des Flugbetriebs wahrgenommen werden.

5.1.3 Leiter Besatzungstraining

Der benannte Fachbereichsleiter bzw. sein Vertreter sollen über die Berechtigung als Fluglehrer (FI) (gem. VO (EU) Nr. 1178/2011) für die Klassen- und Musterberechtigungen für die Luftfahrzeuge verfügen, die beim Betreiber verwendet werden.

Der Fachbereichsleiter muss exakte Kenntnisse des Schulungsprogramms für das fliegende und, sofern zutreffend, das sonstige Personal des Betreibers verfügen.

5.1.4 Leiter Bodenbetrieb

Für den Leiter des Bodenbetriebs sind exakte Kenntnisse über die Regelungen des Betreibers zum Bodenbetrieb erforderlich.

5.1.5 Leiter Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Der benannte Fachbereichsleiter soll über Kenntnisse und ausreichende Erfahrungen hinsichtlich der Anforderungen bei der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen gemäß Teil-M der VO (EU) Nr. 1321/2014 verfügen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Anforderungen muss das gesamte mit dem Betrieb beschäftigte Personal neben den nach VO (EU) 1178/2011 für den gewerblichen Betrieb erforderlichen Lizenzen, den entsprechend der Tätigkeit des Betreibers sowie der verwendeten Luftfahrzeuge erforderlichen Berechtigungen, entsprechend der jeweiligen Aufgabe ausgebildet sein und die Fähigkeiten für die Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben nachweisen.

5.2 Anforderungen an die Einrichtung

➤ ORO.AOC.140

Zur Durchführung des Flugbetriebs sind zweckmäßige Bodenabfertigungseinrichtungen zu nutzen.

Am Hauptbetriebsstandort sind die für das Einsatzgebiet und die Betriebsart erforderlichen Hilfseinrichtungen vorzuhalten.

An den Betriebsstandorten müssen ausreichende räumliche Voraussetzungen für die Organisation und Durchführung des Betriebs vorhanden sein. Zu berücksichtigen sind dabei auch Aufgaben der Überwachung des Betriebs, der Aufbewahrung und Bereitstellung von Aufzeichnungen sowie der Flugplanung / Flugvorbereitung durch die Besatzungen.

5.3 Anforderungen an die Dokumente

➤ ORO.AOC.150

Entsprechend Anhang IV Nr. 8b VO (EG) Nr. 216/2008 sind durch Betreiber von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb Handbücher zu erstellen, die den Anforderungen des Teils-ORO sowie des Teils-SPO der VO (EU) Nr. 965/2012 genügen. Das Betriebsbuch muss jederzeit auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Dem Personal ist zum Betriebsbuch ein einfacher Zugang zu gewährleisten und es ist ein System vorzuhalten, welches gewährleistet, dass Änderungen unverzüglich dem betreffenden Personal bekannt gemacht werden.

Der Betreiber hat zu gewährleisten, dass mit dem Betriebsbuch Regelungen in einer Sprache getroffen werden, die durch das beschäftigte Personal verstanden wird. Einzelheiten des Luftfahrzeugs, der Besatzung und des Flugs sind für jeden Flug oder für eine Serie von Flügen in einem Bordbuch aufzuzeichnen.

Die Regelungen aus ORO.MLR.115 zur Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen sind zu beachten.

6 Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko

Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko bezeichnet jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb über einem Gebiet, in dem die Sicherheit von Dritten am Boden in Notfällen voraussichtlich gefährdet würde, oder gemäß Festlegung der zuständigen Behörde jeden gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb, der aufgrund seines besonderen Charakters und des lokalen Umfelds, in dem er stattfindet, ein hohes Risiko, insbesondere für Dritte am Boden darstellt.

Bei der Einstufung von Flügen des spezialisierten Flugbetriebs in Flugbetrieb mit hohem Risiko sind insofern sowohl die örtlichen Verhältnisse als auch Art und Charakter des Flugbetriebs bzw. der Flüge, insbesondere hinsichtlich der erhöhten Risiken für Dritte maßgebend.

Grundsätzlich ist Flugbetrieb gem. SERA.3105 so durchzuführen, dass Luftfahrzeuge über Städten, anderen dicht besiedelten Gebieten und Menschenansammlungen im Freien nur in einer Höhe geflogen werden, die im Fall einer Notlage eine Landung ohne ungebührliche Gefährdung von Personen oder Sachen am Boden erlaubt.

Wenn bei Flügen unter Sichtflugwetterbedingungen die Einhaltung der Mindesthöhen nach SERA.5005 f) 1. und 2. auf Grund des besonderen Charakters des spezialisierten Flugbetriebs nicht gewährleistet werden kann, ist davon auszugehen, dass die Sicherheit von Dritten am Boden bei Notfällen gefährdet werden könnte und dieser Flugbetrieb folglich als Flugbetrieb mit hohem Risiko eingestuft werden muss. Das kann insbesondere bei Flügen unter Sichtflugwetterbedingungen über Städten und sonstigen dichtbesiedelten Gebieten auch dann der Fall sein, wenn die nach SERA.5005 f) 1. vorgeschriebene Mindesthöhe von 300 m (1.000 ft) nicht bzw. nur zu Starts und Landungen bzw. zur Aufnahme von Lasten unterschritten wird.

Ferner können auch der besondere Charakter und das lokale Umfeld des Flugbetriebs ein hohes Risiko z.B. für die Besatzung oder Einrichtungen am Boden darstellen, ohne dass hiervon eine direkte Gefahr für Dritte am Boden ausgeht. Davon ist regelmäßig dann auszugehen, wenn für die Durchführung der Flüge im Rahmen des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs die für den Betrieb unter Sichtflugwetterbedingungen vorgegebene Mindesthöhe (SERA.5005 f)) unterschritten bzw. wesentlich unterschritten werden muss.

Dementsprechend werden durch die Luftfahrtverwaltung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend AMC1 ARO.OPS.150 folgende Arten von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb als spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko eingestuft:

- Grundsätzlich jeder spezialisierte Flugbetrieb gem. Teil-SPO der VO (EU) Nr. 965/2012 über dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen im Freien, welcher unterhalb der Mindesthöhe gem. SERA.3105 durchgeführt wird,
- Außenlasttransporte über Städten, dicht besiedelten Gebieten oder Menschenansammlungen,
- Flugbetrieb mit Personen-Außenlasten (Human external cargo, HEC),
- Lawinensprengflüge,
- Jeglicher andere Flugbetrieb für den die durch den Betreiber durchgeführte Risikobewertung gem. SPO.OP.230 ein „Hohes Risiko“ im Sinne von ORO.SPO.110 (a) ergibt.

Werden im Rahmen des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs Flüge durchgeführt, die der vorgenannten behördlichen Einstufung entsprechen, ist eine Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich, die rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme des Flugbetriebs bzw. Durchführung entsprechender Flüge zu beantragen ist.

Die zuständige Behörde ist die für den Wohn- oder Geschäftssitz zuständige Luftfahrtbehörde des Landes. Bei Verwendung von technisch komplizierten Luftfahrzeugen oder dem Vorliegen einer Sondergenehmigung gem. Teil-SPA der VO (EU) Nr. 965/2012 ist dies das Luftfahrt-Bundesamt.

6.1 Antrag zur Erteilung der Genehmigung zur Durchführung von spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko

Für den Antrag zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko ist das Formblatt in Anlage 4 zu nutzen. Dies hat zusätzlich zur Abgabe der Erklärung zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb nach ORO.DEC.100 (Anlage 3) zu erfolgen.

Bei Erweiterung des erklärten Betriebs durch Betriebsarten, die spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko darstellen, ist ebenfalls das Formblatt (Anlage 4) in Ergänzung der Erklärung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

- Namen, Firmenname sowie Anschrift (Postanschrift) des Antragstellers,
- Beschreibung des Managementsystems, einschließlich der Organisationsstruktur,
- Eine Beschreibung des beabsichtigten Betriebs, einschließlich Angaben zu Muster und Anzahl der zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge,
- Die Dokumentation der Risikobewertung und damit zusammenhängende Standardbetriebsverfahren,
- Eine Erklärung, dass alle der Behörde übermittelten Unterlagen vollständig vom Betreiber geprüft wurden und die einschlägigen Anforderungen erfüllen.

Das Managementsystem muss dabei die Standards hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation (personelle Voraussetzungen / Anforderungen an die Einrichtung) wie in 4 beschrieben, beachten.

Die Regelungen zum Managementsystem zur Struktur und zum Betrieb sind in einem Betriebshandbuch festzulegen. Dabei sind die Anforderungen an die Dokumentation gemäß Nr. 5.3 zu beachten.

6.2 Standardbetriebsverfahren

Die Standardbetriebsverfahren sind gemäß Standardformat als Teil des Betriebshandbuchs bzw. als eine Anlage zum Betriebshandbuch vor Beginn des Betriebs auf Grundlage einer Risikobewertung festzulegen. Mit der Risikobewertung soll eine systematische und detaillierte Beschreibung der Tätigkeit (des Betriebs), eine entsprechende Benennung relevanter Gefahren, Analysen und Konsequenzen von Störungen sowie die Beschreibung bestehende Methoden bzw. Verfahren zur Verhinderung oder Minimierung der Risiken erfolgen.

Aufbau, Inhalt und Gliederung der Beschreibung der Standardbetriebsverfahren, einschließlich Risikobewertung sollen Anlage 10 entsprechen.

Die Aufnahme der Arten des Betriebs, die spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko darstellen, ist erst nach Erteilung der Genehmigung (Anlage 9) durch die zuständige Luftfahrtbehörde (s. Anlage 1) zulässig.

Beabsichtigte Änderungen des genehmigten spezialisierten Betriebs mit hohem Risiko sind bei der zuständigen Luftfahrtbehörde rechtzeitig vor der beabsichtigten Anwendung unter Verwendung des Formblatts (Anlage 4) zu beantragen. Sofern dabei die Art des spezialisierten Flugbetriebs geändert oder erweitert werden soll, ist für jede Art des Betriebs eine Risikobewertung vorzunehmen und dem Antrag beizufügen. Die Standardbetriebsverfahren sind in entsprechend geänderter Version bei der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Hinweis :

Inhaber einer SPO-Genehmigung (spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko) haben bei jeder Änderung im Zusammenhang mit den genehmigten Standardbetriebsverfahren die vorherige Genehmigung einzuholen, bevor die Änderung wirksam wird.

6.3 Erteilung der Genehmigung für spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko

Nach Eingang des Antrags überprüft die zuständige Behörde die Dokumentation der Risikobewertung, die Standardbetriebsverfahren des Betreibers sowie weitere Dokumente gemäß Antrag bezogen auf die die vorgesehene Art bzw. Arten des beabsichtigten spezialisierten Betriebs mit hohem Risiko. Im Rahmen der Prüfung kann die Luftfahrtbehörde unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs des beabsichtigten Betriebs am Sitz des Unternehmens bzw. am Hauptstandort eine Inspektion/ein Audit durchführen und / oder die Durchführung von Demonstrationsflügen anordnen.

Ein Audit zur Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sollte immer dann durchgeführt werden, wenn die Erteilung einer unbefristeten Genehmigung zur Durchführung des spezialisierten Flugbetriebs mit hohem Risiko beantragt wurde und im Übrigen dann, wenn sich die Notwendigkeit aus der Prüfung der vorgelegten Dokumentation ergibt. Sofern die Dokumentation den Anforderungen unter Beachtung des Teils SPO entspricht und Überprüfungen vor Ort abgeschlossen sind, erhält der Antragsteller eine Information über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen und ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen. Nach Abschluss des Verfahrens erteilt die Luftfahrtbehörde unter Vergabe einer Genehmigungsnummer die Genehmigung (Anlage 9). Die Genehmigungsnummer ist nach dem folgenden Muster zu vergeben:

DE.[ggf. ISO-Abkürzung des Bundeslandes].SPO.[XXX].

Für Genehmigungen des Luftfahrtbundesamtes ist der Teil der die Abkürzung des Bundeslandes enthält, wegzulassen. (Bsp.: Genehmigung des Landes Brandenburg:

DE.BB.SPO.123; Genehmigung des LBA: DE.SPO.123)

Die Genehmigung kann befristet (in der Regel bei Anträgen für einzelne Flüge bzw. für eine Serie von Flügen) oder unbefristet erteilt werden. Grundsätzlich gelten erteilte Genehmigungen zur Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko (als Betriebsgenehmigung) für das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland. In Beurteilung von Besonderheiten der beantragten Art der Flüge (z. B. Lawinensprengflüge) sowie bei einzelnen Flügen oder einer Serie von Flügen und sofern entsprechend beantragt, kann die Genehmigung örtlich bzw. auf ein bestimmtes Einsatzgebiet beschränkt werden.

Die Genehmigung zur Durchführung des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs mit hohem Risiko ist im Übrigen eine Betriebsgenehmigung und lässt Bestimmungen der VO (EU) Nr. 923/2012 (SERA) unberührt. Insofern sind für eine in der Bundesrepublik Deutschland geltende Genehmigung die ggf. für den Betrieb erforderliche Ausnahmegenehmigungen z. B. zur Unterschreitung der Mindesthöhen (§ 37 LuftVO), die Genehmigung für das Abwerfen von Gegenständen und sonstigen Stoffen (§ 13 LuftVO), die Genehmigung von Schlepp- und Reklameflügen (§ 15 LuftVO) im jeweiligen Bundesland in dem der Betrieb durchgeführt werden soll, gesondert zu beantragen. Die jeweils festgelegten Auflagen einer erteilten Ausnahmegenehmigung sind unabhängig von der erteilten Genehmigung für den spezialisierten Flugbetrieb zu beachten.

Entsprechende Ausnahmegenehmigungen können i. V. m. der Genehmigung des spezialisierten Flugbetriebs mit hohem Risiko allgemein erteilt werden und gelten dann grundsätzlich für das Bundesland von dem die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Erteilte Ausnahmegenehmigungen werden in anderen Bundesländern im Zusammenhang mit Flügen im Rahmen der erteilten Genehmigung zur Durchführung gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs anerkannt, sofern die erteilende Behörde die Erteilung der Ausnahmegenehmigung den anderen Luftfahrtbehörden bekannt gegeben hat und der Betreiber den Flugbetrieb bei der für das Einsatzgebiet zuständigen Luftfahrtbehörde angekündigt hat. Die für das Einsatzgebiet zuständige Luftfahrtbehörde kann zusätzliche Auflagen für die Durchführung des Flugbetriebs festlegen oder Flüge untersagen.

Die in diesem Kapitel genannten Informationen zum Betreiber, sind in einer Datenbank zu hinterlegen (s. hierzu Kapitel 7).

6.4 Grenzüberschreitender gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb

Der beabsichtigte gewerbliche spezialisierte Flugbetrieb mit hohem Risiko in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union ist bei der für den Betreiber zuständigen Luftfahrtbehörde Anlage 1 zu beantragen. Der Antrag (Anlage 4) muss Angaben zum Ort bzw. dem Einsatzgebiet der Flüge unter Beifügung ggf. zusätzliche Risikobewertungen und ergänzter Standardbetriebsverfahren enthalten.

Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung erfolgt durch die für den Betreiber zuständige Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der für den Ort bzw. das Einsatzgebiet zuständigen Behörde. Entsprechen die Dokumente nach Abstimmung beider Behörden den Anforderungen, erteilt oder ändert die für den Betreiber zuständige Behörde die Genehmigung.

Der für das Einsatzgebiet zuständigen Behörde ist die Risikobewertung, die Beschreibung der Standardbetriebsverfahren sowie die erteilte Genehmigung zu übergeben. Der Betreiber

hat nach nationalem Luftrecht des jeweiligen Mitgliedsstaats ggf. erforderliche Ausnahme-
genehmigungen gesondert bei der örtlich zuständigen Behörde zu beantragen.

6.5 Änderungen bzw. Erneuerung der Genehmigung

Bei beantragten Änderungen, die sich insbesondere auf geänderte oder zusätzliche Arten des spezialisierten Flugbetriebs beziehen, ist eine erneute Prüfung der Voraussetzungen, bezogen auf jede beantragte Betriebsart erforderlich. Nach Eingang des Änderungsantrags entscheidet die Behörde unter welchen Bedingungen der Betreiber während des Änderungs-genehmigungsverfahrens den Betrieb fortsetzen kann. Das Aussetzen einer erteilten Ge-
nehmigung ist dann möglich, wenn sich diese lediglich auf eine Serie von Flügen bezogen hat, oder ein Wechsel bei den Betriebsarten in der Form vorgesehen ist, dass bisher genehmigte Arten des spezialisierten Flugbetriebs nicht mehr durchgeführt und durch andere Arten ersetzt werden sollen.

Die gleiche Verfahrensweise trifft bei Erneuerung befristet erteilter oder ausgesetzter Ge-
nehmigungen zu.

7 Führung von Aufzeichnungen

Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der ihr gegenüber abgegebenen Erklärungen von Betreibern von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb inklusive etwaiger erteilter Genehmigungen (Anlage 2).

Das Verzeichnis soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Betreiber,
- Anschrift,
- Art des spezialisierten Flugbetriebs entsprechend Erklärung,
- Hauptstandort und ggf. Betriebsstandorte,
- Genehmigung für spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko,
- Genehmigtes Territorium, genehmigte Einsatzorte und / oder Einsatzgebiete
- Art der im Zusammenhang mit dem spezialisierten Flugbetrieb nach LuftVO erteilten Ausnahmegenehmigungen,
- Falls zutreffend: Auflagen oder Einschränkungen.

Das Verzeichnis wird präzisiert sofern sich Änderungen bei dem erklärten bzw. genehmigten gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb ergeben.

Die zuständigen Behörden geben den anderen Luftfahrtbehörden Informationen über die Betreiber gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs sowie erteilte Genehmigungen zur Durchführung gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs mit hohem Risiko, einschließlich aller Änderungen über eine zentrale Datenbank bekannt. Die zentrale Datenbank wird bis zur Einrichtung einer eigens hierfür programmierten Lösung auf dem Austauschserver des Bundes und der Länder („BSCW-Server“) geführt.

8 Fortlaufende Aufsicht

Betreiber, die gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb auf Grundlage einer Erklärung durchführen sowie Betreiber mit einer Genehmigung zur Durchführung gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs mit hohem Risiko unterliegen nach ARO.GEN.300 der fortlaufenden Aufsicht durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde erstellt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten im Zuständigkeitsbereich ein Aufsichtsprogramm, präzisiert das Programm soweit erforderlich und setzt es um.

Methoden der Aufsicht sind Audits (umfassende Systemprüfung) und Inspektionen (Prüfung einzelner Elemente der Aufbau- und Ablauforganisation), die nach den im jeweiligen Aufsichtsprogramm festgelegten Intervallen durch qualifiziertes Personal der Luftfahrtbehörden durchgeführt und nachgewiesen werden. Für den Nachweis der Audits bzw. Inspektionen sollen die beigefügten Formblätter (Anlage 5 und Anlage 6) verwendet werden.

8.1 Quantitative Forderungen

Für erklärungsspflichtigen gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb gilt:

- die Zuständige Behörde legt auf Grundlage der Beurteilung der spezifischen Eigenart des Betriebs, der Komplexität der Tätigkeiten und der Daten der bisherigen Aufsichtstätigkeiten sowie der Bewertung der mit der Art der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Risiken ein auf den jeweiligen Betreiber bezogenes Aufsichtsprogramm fest.
- Ein Audit ist spätestens 12 Monate nach Eingang der Erklärung und danach in einem Zyklus von längstens 48 Monaten bezogen auf den Eingang der Erklärung durchzuführen.
- Die Planung von Inspektionen erfolgt in der Form, dass alle Elemente der Aufbau- und Ablauforganisation, der personellen Voraussetzungen sowie der technischen und betrieblichen Prozesse des jeweiligen Betreibers einmal im festgelegten Aufsichtszyklus einer Überprüfung unterzogen werden. Inspektionen können jedoch bei Bedarf auch zusätzlich geplant und durchgeführt werden, z. B. bei Änderungen oder wenn Informationen über nicht nur zeitweilige Abweichungen vom erklärten Betrieb, der Zulassungsgrundlage bzw. von den Sicherheitsstandards vorliegen.

Bei der Planung der Aufsicht von Betreibern mit Genehmigung für die Durchführung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko sind nach Vorgaben gemäß ARO.GEN.305 Audits grundsätzlich in einem Zeitraum von 24 Monaten nach Erteilung der Genehmigung durchzuführen.

Der Zyklus kann auf höchstens 36 Monate verlängert werden, wenn die zuständige Behörde während der letzten 24 Monate festgestellt hat, dass:

- die Organisation über ein Verfahren zur Feststellung von Gefahren für die Flugsicherheit verfügt sowie die Wirksamkeit des Risikomanagementsystem nachgewiesen hat,
- die Organisation unter Beachtung von ORO.GEN.130 laufend nachgewiesen hat, dass sie die vollständige Kontrolle über alle Änderungen hat,
- keine Beanstandungen der Kategorie 1 vorliegen und
- alle Abhilfemaßnahmen innerhalb des von der zuständigen Behörde akzeptierten oder verlängerten Zeitraums gemäß ARO.GEN.350 Buchstabe d Nummer 2 durchgeführt wurden.

Der Aufsichtsplanungszeitraum kann im Weiteren auf höchstens 48 Monate verlängert werden, wenn die Organisation zusätzlich zu dem Vorstehenden ein wirksames, fortlaufendes System für Meldungen gegenüber der zuständigen Behörde über die Sicherheitsleistung und die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen durch die zuständige Organisation selbst eingerichtet (Eigenüberwachung/ Qualitätssicherung) und die zuständige Behörde dieses genehmigt hat.

9 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 - Zuständigkeiten der Luftfahrtbehörden bei der Registrierung / Genehmigung / Zulassung sowie Aufsicht des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs	22
Anlage 2 - Verzeichnis der Betreiber von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb sowie der Betreiber mit Genehmigung zur Durchführung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko [ARO.GEN.220 b)].....	23
Anlage 3 - Formblatt Erklärung.....	24
Anlage 4 - Formblatt Antrag zur Erteilung der Genehmigung für den gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko.....	26
Anlage 5 - Auditbericht zur Genehmigung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko und zur fortlaufenden Aufsicht von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb.....	28
Anlage 6 - Inspektionsbericht	42
Anlage 7 - Maßnahmenplan Betreiber – gewerblicher spezialisierten Flugbetrieb	44
Anlage 8 - Prüfbericht zur Änderung der Genehmigung	45
Anlage 9 – Formblatt Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko	51
Anlage 10 – Standardbetriebsverfahren für die Durchführung des spezialisierten Flugbetriebs	53

Anlage 1 - Zuständigkeiten der Luftfahrtbehörden bei der Registrierung / Genehmigung / Zulassung sowie Aufsicht des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs

Luftfahrt-Bundesamt		
Art des Flugbetriebs	Zuständigkeit / Aufgaben	Bemerkung
Verwendung technisch komplizierter Luftfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme von Erklärungen [ORO.DEC.100 / ORO.SPO.100] 	Erteilung ggf. erforderlicher Sondergenehmigungen (Teil SPA)
Verwendung anderer als technisch komplizierter Luftfahrzeuge	<ul style="list-style-type: none"> Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko <p>Sowie in diesem Zusammenhang erforderliche oder auf Grund des beabsichtigten Betriebs erforderliche Genehmigungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anmietung von Luftfahrzeugen eines Drittlandbetreibers mit Besatzung – Wet Lease-in [ORO.SPO.100 c) 1.], Anmietung eines in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugs ohne Besatzung – Dry Lease-in [ORO.SPO.100 c) 2.] Genehmigung der Mindestausrüstungslisten [ARO.OPS.205 / ORO.MLR.105] <ul style="list-style-type: none"> Fortlaufende Aufsicht entsprechend ARO.GEN.300 	<p>i. V. m. ggf. erforderlichen Sondergenehmigungen (Teil-SPA)</p> <p>Hinweis:</p> <p>(a) Sofern Betreiber von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb, die der Aufsicht einer Luftfahrtbehörde eines Landes unterliegen im Rahmen der Tätigkeit eine Genehmigung nach Teil-SPA VO (EU) Nr. 965/2012 benötigen, wechselt die Zuständigkeit zum Luftfahrt-Bundesamt. (Ausnahme: DG)</p> <p>(b) Für den Betrieb erforderliche Ausnahmegenehmigungen (§§ 13, 15, 37 LuftVO) werden von der/den zuständigen Landesluftfahrtbehörde(n) erteilt.</p>
Luftfahrtbehörden der Länder		
Verwendung anderer als technisch komplizierter Luftfahrzeuge - VFR	<ul style="list-style-type: none"> Entgegennahme von Erklärungen [ORO.DEC.100 / ORO.SPO.100] Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko <p>Sowie in diesem Zusammenhang erforderliche oder auf Grund des beabsichtigten Betriebs erforderliche Genehmigungen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anmietung von Luftfahrzeugen eines Drittlandbetreibers mit Besatzung – Wet Lease-in [ORO.SPO.100 c) 1.], Anmietung eines in einem Drittland eingetragenen Luftfahrzeugs ohne Besatzung – Dry Lease-in [ORO.SPO.100 c) 2.] Genehmigung der Mindestausrüstungslisten [ARO.OPS.205 / ORO.MLR.105] <ul style="list-style-type: none"> Fortlaufende Aufsicht entsprechend ARO.GEN.300 	i. V. m. ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach §§ 13, 15, 37 LuftVO

Anlage 2 - Verzeichnis der Betreiber von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb sowie der Betreiber mit Genehmigung zur Durchführung von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko [ARO.GEN.220 b)]

Zuständige Luftfahrtbehörde	
-----------------------------	--

Betreiber	Anschrift	Art des spezialisierten Flugbetriebs	Genehmigung SPO-Betrieb mit hohem Risiko [Gen.-Nr ¹ . / vom]	Standort	Betriebsstandorte	Einsatzorte / Einsatzgebiet	erteilte Genehmigungen [LuftVO]	Auflagen/Beschränkungen Ja/nein [ggf. Anlage beifügen]

1) Vorgaben für Genehmigungsnummer

DE.SPO.123

Für Genehmigungen erteilt durch das LBA

DE.BB.SPO.123

Für Genehmigungen erteilt durch die jeweilige Landesluftfahrtbehörde (hier Land Brandenburg)

Anlage 3 - Formblatt Erklärung

Erklärung gemäß ORO.DEC.100 VO (EU) Nr. 965/2012
--

1. Angaben zum Betreiber

Name	
Ort der Niederlassung, bzw. Wohnort	
Ort der Leitung / Durchführung des Flugbetriebs	
Verantwortlicher Leiter	
Anschrift:	
Tel.:	
E-Mail	

2. Angaben zum Luftfahrzeugbetrieb

<input type="checkbox"/> Datum der Betriebsaufnahme: <input type="checkbox"/> Anwendung der Änderung ab:				
Instandhaltungsbetrieb (CAMO) [VO (EU) Nr.1321/2012] - Name, Anschrift der Organisation - Aktenzeichen der Genehmigung				
Art des Betriebs	<input type="checkbox"/> NCC – Fluggastbeförderung <input type="checkbox"/> NCC – Frachtbeförderung <input type="checkbox"/> gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb <input type="checkbox"/> nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb – technisch komplizierte Luftfahrzeuge			
Bei gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb und bei nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit technisch komplizierten Luftfahrzeugen – Angaben zur Art des Betriebs				
Luftfahrzeuge (Ggf. Anlage beifügen)	Muster			
	Kennzeichen			
	Standort			
Angaben zu vorhandenen Genehmigungen (Ggf. Verzeichnis als Anlage beifügen)				
Angaben zum Ort / Gebiet bzw. Territorium der Durchführung Bei gewerblichen SPO-Betrieb und bei nichtgewerblichen SPO-Betrieb mit technisch komplizierten Luftfahrzeugen				

Alternative Nachweisverfahren Bei Anwendung bitte Liste der Verfahren mit Verweis auf die zu ersetzenden AMC beifügen	<input type="checkbox"/> keine alternativen Nachweisverfahren <input type="checkbox"/> Anwendung alternativer Nachweisverfahren
---	--

3. Einzelerklärungen							
<input type="checkbox"/>	Die Dokumentation des Managementsystems einschließlich des Betriebshandbuchs entspricht den anwendbaren Anforderungen gemäß Teil-ORO, Teil-NCC bzw. Teil-SPO und Teil-SPA der VO (EU) Nr. 965/2012.						
<input type="checkbox"/>	Alle entsprechend Nr. 2 im Rahmen des erklärungsspflichtigen Betriebs verwendeten Luftfahrzeuge verfügen über ein Lufttüchtigkeitszeugnis und entsprechen der VO (EU) Nr. 1321/2014.						
<input type="checkbox"/>	Alle Mitglieder der Flugbesatzung und (sofern zutreffend) des Kabinenpersonals sind gemäß den anwendbaren Anforderungen geschult.						
<input type="checkbox"/>	nur wenn zutreffend: Der Betreiber hat einem offiziell anerkannten Branchenstandard umgesetzt und dessen Einhaltung nachgewiesen.						
<input type="checkbox"/>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Angaben zum Standard:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Zertifizierungsstelle:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Datum des letzten Audits:</td> <td></td> </tr> </table>	Angaben zum Standard:		Zertifizierungsstelle:		Datum des letzten Audits:	
Angaben zum Standard:							
Zertifizierungsstelle:							
Datum des letzten Audits:							
<input type="checkbox"/>	Jede Änderung des Betriebs, die sich auf Angaben dieser Erklärung auswirkt bzw. die Einstellung des Betriebs, wird der zuständigen Behörde angezeigt.						
<input type="checkbox"/>	Der Betreiber bestätigt, dass die Angaben gemäß dieser Erklärung zutreffen.						
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 33%; border: none;">Datum</td> <td style="width: 33%; border: none;">Name</td> <td style="width: 33%; border: none;">Unterschrift des verantw. Leiters</td> </tr> </table>		Datum	Name	Unterschrift des verantw. Leiters			
Datum	Name	Unterschrift des verantw. Leiters					

Hinweise
<p>Sofern für die Durchführung von Flügen im spezialisierten Flugbetrieb Luftfahrzeuge eines Drittlandbetreibers mit Besatzung (Wet Lease-in) oder Luftfahrzeuge ohne Besatzung, die in einem Drittland eingetragen sind (Dry Lease-in), verwendet werden sollen, ist vor dem beabsichtigten Einsatz die Genehmigung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu beantragen.</p> <p>Gewerblicher spezialisierte Flugbetrieb mit hohem Risiko unterliegt der Genehmigungspflicht. Der Antrag zur Genehmigung des Betriebs ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Betriebsaufnahme gesondert bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zu stellen.</p>

Anlage 4 - Formblatt Antrag zur Erteilung der Genehmigung für den gewerblichen spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko

Antrag zur Erteilung der Genehmigung für den gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko gemäß ORO.SPO.110 bzw. 115 VO (EU) Nr. 965/2012
--

<input type="checkbox"/> Anlage zur Erklärung nach ORO.DEC.100 vom:	
<input type="checkbox"/> Erweiterung zur Erklärung nach ORO.DEC.100 vom:	
<input type="checkbox"/> Änderung der SPO-Genehmigung vom:	

1. Angaben zum Betreiber

Name Antragsteller	
Eingetragener Name / Firmenname	
Anschrift / Geschäftsadresse	
Verantwortlicher Leiter	
Anschrift:	
Tel.:	
E-Mail	

2. Angaben zum Betrieb

<input type="checkbox"/> Datum der beabsichtigten Betriebsaufnahme:	
<input type="checkbox"/> Beabsichtigte Anwendung der Änderung ab:	
Antrag zur Durchführung von	<input type="checkbox"/> spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko im Einzelfall <input type="checkbox"/> einer definierten Serie von Flügen <input type="checkbox"/> unbefristeten spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko
Verwendung von / bzw. Änderungen bei den verwendeten Luftfahrzeugen	<input type="checkbox"/> technisch komplizierter Luftfahrzeuge <input type="checkbox"/> andere als technisch komplizierte Luftfahrzeuge
Betriebsart / bzw. Änderungen der Betriebsart	<input type="checkbox"/> VFR <input type="checkbox"/> IFR
Angaben zur Art des spezialisierten Flugbetriebs / Änderung des erklärten bzw. genehmigten Betriebs	

Angaben zum Ort / Gebiet bzw. Territorium der Durchführung Bei Änderungen und sofern abweichend von der Erklärung		
3. Anlagen zum Antrag		
<input type="checkbox"/>	Beschreibung des Managementsystems, einschließlich Organisationsstruktur (ORO.GEN.200/ORO.MLR.100), einschließlich der Verfahren nach VO (EU) Nr. 1321/2014 zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der verwendeten Luftfahrzeuge	
<input type="checkbox"/>	Beschreibung des beabsichtigten Betriebs, einschließlich Anzahl und Muster und Kennzeichen der zur Verwendung vorgesehenen Luftfahrzeuge	
<input type="checkbox"/>	Beschreibung der Standardbetriebsverfahren (SPO.OP.230), einschließlich der auf den Betrieb bezogenen Risikobewertung	
<input type="checkbox"/>	Die vorstehenden Anlagen zum Antrag auf Erteilung bzw. Änderung der Genehmigung werden als Bestandteil des Betriebshandbuchs übergeben.	
<input type="checkbox"/>	Der Betreiber erklärt, dass die übergebenen Unterlagen entsprechend vorstehender Aufstellung vom Betreiber geprüft wurden und die einschlägigen Anforderungen erfüllen.	
Datum	Name	Unterschrift des verantw. Leiters

Anlage 5 - Auditbericht zur Genehmigung von spezialisiertem Flugbetrieb mit hohem Risiko und zur fortlaufenden Aufsicht von gewerblichem spezialisiertem Flugbetrieb

Prüfung

- zur Genehmigung des spezialisierten Flugbetriebs nach ORO.SPO.110
- Aufsicht nach ARO.GEN.300
 - gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb gem. Erklärung nach ORO.DEC.100
 - gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit Genehmigung nach ORO.SPO.110

des Betreibers

I. Allgemeines

Prüfung der betrieblichen und technischen Voraussetzungen		
Datum		Ort
vom / am:	bis:	in:
Vertreter des Betreibers:		
Name	Vorname	Funktion
Betriebsprüfer / Inspektor		
Name	Vorname	Luftfahrtbehörde / Unternehmen

II. Prüfergebnisse

1. Räumlichkeiten / Einrichtung (ORO.GEN.215 / ORO.AOC.140)

1.1 Mietvertrag

	A ¹	U ²	Bemerkung

1.2 Arbeitsräume (Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung des Bedarfs der Steuerung, Aufbewahrung und Bereitstellung wesentlicher Aufzeichnungen sowie der Flugplanung)

Verwendung	Größe	Telefon	Fax	A	U	Bemerkung
Flugvorbereitungsräume						
Besprechungsräume						
Bürräume						
Aufenthaltsräume Bodenpersonal						

1.2.1 Ausstattung Flugvorbereitungsraum (Zugriff auf)

Einrichtung	A	U	Bemerkung
Aktuelle Luftfahrtskarten			
Aktuelle Informationen des Flugberatungsdienstes			
Aktuelle Wetterinformationen			
Verbindung zur Flugleitung / FVK			
Karten mit Standardstrecken für Überlandflüge			
Karten mit Eintragung aktueller Sperr-, Gefahren- und Flugbeschränkungsgebiete			
NfL I / II			
AIP			
Gesetze und Verordnungen			

1) A = Ausreichend

2) U = Unzureichend

1.2.2 Sonstige Einrichtungen (Standplätze für Flugzeuge/Lager/Hilfsmittel)

--

2. Gesetze, Vorschriften, Verfahren

2.1 Gesetze und Verordnungen (Zugriff / Vollständig/ Revisionsstand)

	A	U	Bemerkung
VO (EG) Nr. 216/2008			
VO (EU) Nr. 1178/2011			
VO (EU) Nr. 965/2012			
VO (EU) Nr. 923/2012			
LuftVG			
LuftVO			
LuftVZO			
LuftPersV			
LuftGerPV			
LuftBO			

2.2 Für den Betrieb erforderliche Dokumente und Veröffentlichungen

	A	U	Bemerkung
Luftfahrthandbuch - AIP (VFR) -			
VFR Bulletin			
NfL I			
NfL II			
Luftfahrtskarten ICAO 1 : 500 000			

2.3 Für den Betrieb des Unternehmens erforderliche luftrechtliche Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen

Genehmigung / Erlaubnis / Zulassung	erteilt von/am	gültig bis	A	U	Bemerkung

3. Dokumente und Verfahren des Betreibers

3.1 Betriebshandbuch (ORO.GEN.220 / ORO.AOC.150)

	Bemerkung
genehmigt am	
letzte Revision	
verfügbar (auch als Auszug) an allen erforderlichen Stellen	
aktuelle Revision in allen Exemplaren	
Wirksamkeit des Verfahrens der Änderung	
Kenntnisnahme der Revisionen	
Revisionen der Behörde bekannt gegeben	

3.2 Standardbetriebsverfahren, einschließlich Risikobewertung – bei spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (ORO.SPO.110 / SPO.OP.230)

	Bemerkung
Art des spezialisierten Flugbetriebs	
Standardbetriebsverfahren für jede Art des spezialisierten Betriebs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
letzte Revision	
Risikobewertung für jede Art des spezialisierten Betriebs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
letzte Revision	
Revision genehmigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3.3 Nachweise zum Qualitätssystem (ORO.GEN.200a) 6)

Hinweis: Das Qualitätssystem des Betreibers ist periodisch auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen. Bei der Prüfung des Qualitätssystems, bei der Planung und Vorbereitung sowie der Auswertung der Prüfungen sind die zutreffenden Normen zu berücksichtigen. Bei Aufsichtsprüfungen beim Betreiber werden mindestens folgende Prüfungen empfohlen:

	Bemerkung
Auditpläne und –berichte	
Korrekturmaßnahmen und Folgesystem	
Schulungsmaßnahmen	
Berichte/Bewertungen	
Bewertungen auf der Führungsebene	

4. Personal – Angaben und Nachweise zu Piloten (ORO.GEN.210)

Name			
Arbeits-/Dienstvertrag			
Fliegerischer Lebenslauf / Nachweis der erforderlichen Flugerfahrung			
Lizenz/Berechtigungen Gültigkeit			
Aktuelle Anschrift			
Einsatz als:			
Bemerkungen/Besonderheiten			

5. Technische Voraussetzungen

5.1 Technisches und/oder Bodenpersonal (soweit vorhanden bzw. erforderlich)

Name	Arbeits-/ Dienstvertrag	Aufgabe	Qualifikation	A	U	Bemerkung

5.2 Organisation der Instandhaltung

a) Angaben zum eigenen nach Teil – 145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb

Lizenznummer	Genehmigung erteilt			Bemerkung
	von	am	Gültig bis	

b) Angaben zur eigenen nach Teil M genehmigten CAMO

Lizenznummer	Genehmigung erteilt			Bemerkung
	von	am	Gültig bis	

c) Instandhaltungsverträge (Teil-M / Teil-145 VO (EU) Nr. 1321/2014)

Luftfahrzeuge	IH – Betrieb (Lizenznummer)	Vertrag vom	A	U	Bemerkung
Avionik					

d) Vereinbarungen über die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit

Luftfahrzeuge	CAMO (Lizenznummer)	Vertrag vom	A	U	Bemerkung

5.3 Flugzeug-/Hubschrauberinstandhaltungsprogramm (vorhanden/Revisionsstand)

A	U	Bemerkung

5.4 Bordbuch
(ORO.MLR.110 VO (EU) Nr. 965/2012 / M.A.306 VO (EU) Nr. 1321/2014)

A	U	Bemerkung

5.5 Unterlagen für die Instandhaltung und Instandhaltungsnachprüfung
(Verfügbarkeit / Zugriff und Revisionsstand)

Unterlagen Muster			
Luftfahrzeugkennblatt – Nr. (Gerätekenblatt)			
Flughandbuch Flight Manual o. ä.			
Wartungshandbuch Service Manual Maintenance Manual			
Technische Mitteilun- gen/Service Bulletins			
Lufttüchtigkeitsanweisungen			

6. Flugzeuge / Hubschrauber

6.1 Angaben zum Flugzeug/Hubschrauber – Vollständigkeit und Gültigkeit der Dokumente

Kennzeichen			
Muster			
Werknummer			
Baujahr			
Zulassungs-Kategorie			
Eintragungsschein			
Lufttüchtigkeitszeugnis			
Letzter gültiger Nachprüf-schein			
Letzte gültige Freigabe-bescheinigung			
Funkgenehmigungsur-kunde			
Lärmzeugnis			
Liste – zurückgestellte Beanstandungen			
Eigentümer			
Halter			
Halterschafts-/Leasingvertrag seit:			
Versicherungen			
Regelmäßiger Standort			
Aktuelle Betriebszeit			
MTOM (gem. Zulassung)			

6.2 Bordbuch Art der Führung, Vollständigkeit der Eintragungen
(Mindestinhalt nach AMC1 ORO.MLR.110)

Inhalt	Kennzeichen	Kennzeichen	Kennzeichen
Muster und Kennzeichen des Lfz.			
Datum			
Name Besatzungsmitglieder			
Aufgaben der Besatzungsmitglieder			
Startort			
Landeort			
Startzeit			
Landezeit			
Art des Fluges mit / ohne Flugplan			
Ausfälle, Beanstandungen usw.			
Unterschrift Verantw. Pilot			

6.2.1 Technisches Bordbuch (Art der Führung, Vollständigkeit der Eintragungen)
(Angaben entsprechen M.A.306 VO (EU) Nr. 1321/2014 – gewerblicher Flugbetrieb)

Inhalt	Kennzeichen	Kennzeichen	Kennzeichen
Teil 1			
Name und Adresse des Betreibers			
Muster und Kennzeichen des Lfz.			
Teil 2			
Angaben zur nächsten Instandhaltungsmaßnahme			
Angaben zur Restbetriebszeit relevanter Bauteile			
Aktuelle Freigabebescheinigung			
Teil 3 (Durchschriftverfahren 1 Exemplar im Lfz. / 1 Exemplar Boden)			
Datum und Ort von Start / Landung			
Start- und Landezeit			
Gesamtbetriebszeit			
Anzahl der Landungen			
Ausfälle, Beanstandungen usw.			
Getankte KS und Ölmenge			
Kraftstoffmenge vor dem Start und nach der Landung			
Unterschrift Vorflugkontrolle			
Teil 4 zurückgestellte Beanstandungen			
Fortlaufende Nummerierung – Seiten / Betreiber			
Bezug zur Originalbeanstandung (Teil 3)			
Datum der Zurückstellung der Beanstandung			
Angaben zur Art der Beanstandung			
Angaben zur Beseitigung und Freigabebescheinigung			
Teil 5 sonstigen Angaben über Vereinbarungen für die Unterstützung der Instandhaltung			
Genehmigung des techn. Bordbuchs am:	am	durch	
Regelungen zur Datensicherung - teilw. elektronische Führung			

6.3 Führung der Instandhaltungsaufzeichnungen
(vorhanden oder Zugriff über CAMO)

	D-	D-	D-
Übernahmedokumente Stückprüfschein; C of A VVZ Kopien von - Eintragungsschein - Lufttüchtigkeitszeugnis - FTZ – Genehmigungsurkunde			
Ausrüstungsliste	v.		
Wägebericht	v.		
Übersicht LTA	v.		
Übersicht über laufzeitbegrenzte Teile			
Änderungen und Reparaturen			
Nachprüfscheine seit Verkehrszulassung			
Prüfbericht Avionik			
Prüfberichte Wartungs-/Arbeits- und Befundberichte			
Nachprüfscheine/Prüfbescheinigungen für sonstige Ausrüstungs- und Zubehör- teile			

6.4 Nachweis über die Instandhaltung

Kennzeichen	Datum	Flugzeit	Planmäßige Kontrolle	Release to Service, Instandhaltungsbetrieb
D-			50 h 100 h 50 h (oder entsprechend vorge- gebene Zyklen)	vom LBA. vom LBA. vom LBA.
D-				
D-				
D-				

6.5 Instrumente und Ausrüstungen (SPO)
 Flugzeuge bis 5.700 Kg / Hubschrauber bis 7.000 Kg MTOM / VFR / Tag und Nacht

		D-	D-	D-
VO (EU) Nr. 923/2012 / VO (EU) Nr. 965/2012 [SPO.IDE.A / H]	TAG Zusammenstoßwarn- lichtanlage			
	NACHT zusätzlich:			
	Navigations- /Positions- lichter			
	Beleuchtung für alle wesentlichen Instru- mente – Bordnetz -			
	Bel. Fluggasträume – Bordnetz			
	Pro Besatzungsmitglied 1 Taschenlampe			
	Landescheinwerfer			
VFR einschl. Nacht (SPO.IDE.A. / H.120)				
1 Magnetkompass				
1 barometrische Feinhöhenmesser				
1 Fahrtmesseranlage				
1 Uhr mit Sekundenanzeige				
Fluglageanzeige (künstlicher Horizont)				
1 Scheinlotanzeige				
1 Kurskreisel				
1 Variometer				
Außenluftthermometer				
Anzeigegerät für die ordnungsgemäße Funktion der Energieversorgung der Kreiselgeräte				
1 Wendezeiger <u>oder</u> 1 Kreiselhorizont				
Kunstflug				
Zulassung				
Vierteilige Anschnallgurte				

6.6 Kommunikations- und Navigationsausrüstung (FSAV)

	D-	D-	D-
1 UKW-Sende-/Empfangsgeräte Frequenzbereich: 117,975 - 137,000 MHz			
Sekundär - Antwortgerät (Transponder) für den Abfragemodus A und C - SPO.IDE.A.225			
VOR Empfangsanlage (zusätzlich bei CVFR und Nacht)			
ADF Empfangsanlage Optional zum ADF bei CFVR und Nacht)			

6.7 Ergänzungsausrüstung

	D-	D-	D-
Ersatzsicherungen SPO.IDE.A.110			
Bordapotheke - Inhalt/Prüfdaten SPO.IDE.A. / H.165			
Handfeuerlöscher SPO.IDE.A. / H.180			
Notaxt und Brechstange (nur Flugzeuge ab 5.700 kg MTOM)			
Durchbruchstellen SPO.IDE.A. / H.185 (wenn zutreffend)			
Automatischer Notsender ELT SPO.IDE.A. / H.190			
Schwimmwesten SPO.IDE.A. / H.195 (bei Bedarf)			
Überlebensausrüstung SPO.IDE.A. / H.200 (bei Bedarf)			
Persönliche Schutzausrüstung SPO.IDE.A. / H.205 (pro Person entspr. Betrieb)			
feuerfestes Schild Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 LuftVZO)			
Gegensprechanlage für Besatzung SPO.IDE.A. / H.135			
Headset SPO.IDE.A. / H.210			
Tonaufzeichnungsanlage –Cockpit SPO.IDE.A. / H.140 – sofern zutreffend			
Sitz / Platz und Anschnallgurte Besatzung u. Aufgabenspezialist SPO.IDE.A. / H.160			
Sauerstoffausrüstung-Besatzung SPO.IDE.A.175 (wenn zutreffend)			
Klarlisten §27 LuftBO			
Hinweisschilder gem. Flughandbuch SPO.POL.100			
Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen Anlage 1 zu §§ 14 Abs. 1, 19 Abs. 1 LuftVZO			

Anlage 6 - Inspektionsbericht

1. Allgemeine Angaben

Betreiber	<i>Name des Betreibers / des Unternehmens</i>
Schwerpunkt der Inspektion	<i>Schwerpunkte der Inspektion - kurze Darstellung des Inhalts z. B. 1. Technische Dienste des Betreibers 2. Prüfung der Luftfahrzeuge (Dokumentation / Halterakten / Instandhaltungsnachweise / Zustand und Ausrüstung der Luftfahrzeuge</i>
Prüfer (Behörde)	
Datum und Zeit der Prüfung	

2. Flugbetriebshandbuch / Standardbetriebsverfahren / Prozessregelungen

Genehmigt am (wenn zutreffend)	<i>Neufassung – Datum -</i>
Letzte Revision	<i>Nr. 8 vom – Datum -</i>
Freigabe für das Unternehmen	
Relevante Dokumente - Inspektion	
Besonderheiten	
Bemerkungen	

3. Ablauf der Prüfung

Zum Beispiel:

1. Technische Dienste

Beschreibung des Prüfablaufs / Inhalte / geprüfte Elemente / bei technischen Prüfungen (Anlage und / oder Ausrüstung) Gegenüberstellung Soll- / Ist-Parameter

2. Luftfahrzeuge,

Beschreibung des Prüfablaufs

4. Ergebnisse/Abweichungen/Festlegungen/Korrekturmaßnahmen

Zusammenfassung der Prüfergebnisse,

Bei Abweichungen detaillierte Darstellung der Abweichung und

Benennung der erforderlichen Korrekturmaßnahmen – auch Varianten und Prioritäten sowie Termine

5. Grad der Einhaltung

<i>Technische Dienste</i>	<i>Level 2</i>
<i>Halterakten</i>	<i>Einhaltung</i>
<i>Bordbücher</i>	<i>Level 2</i>
<i>Ausrüstung der Luftfahrzeuge</i>	<i>Einhaltung</i>

Ort, den *Datum*

.....
.....

Anlage 7 - Maßnahmenplan Betreiber – gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb

Betreiber	Ort / Datum
-----------	-------------

Maßnahmenplan zur Inspektion / zum Audit vom:

Lfd. Nr.	Mangel / Defizit	Kategorie	Folgemaßnahmen	Verantwortl.	Datum Umsetzung	Status

abgeschlossen
in Bearbeitung
Keine Verbesserung

Anlage 8 - Prüfbericht zur Änderung der Genehmigung

Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit hohem Risiko - Betrieb mit Flugzeugen und / oder Hubschraubern
Technische und flugbetriebliche Prüfung von Luftfahrzeugen

Betreiber	
Ort:	Datum:
	Inspektor:

Angaben zum Luftfahrzeug		
Muster		
Kennzeichen		
Werk-Nr.		
Baujahr		
Zulassungskategorie		
Triebwerk(e)	Muster	
	S/N	
	S/N	
	TBO (Std./Jahre)	
	Betriebszeit bei Einbau	
Propeller / Tragschraube / Heckrotor	Muster	
	S/N	
	S/N	
	TBO	
	Betriebszeit bei Einbau	
Gesamtbetriebszeit/Landungen		
Sonderausrüstung		
Eigentümer		

Mitzuführende luftfahrzeugbezogene Dokumente [SPO.GEN.140]	
Eintragungsschein (ausgestellt am / Nr. Lfz.-Rolle)	
Lufttüchtigkeitszeugnis (ausgestellt am)	
Lärmzeugnis	
Flughandbuch oder gleichwertiges Dokument	
Kopie der Erklärung nach ORO.DEC.100 und ggf. Genehmigung nach ORO.SPO.110	
Verzeichnis der Sondergenehmigungen (SPA) – wenn zutreffend	
Bescheinigung der Instandhaltungsnachprüfung	
Funkgenehmigungsurkunde*	
Haftpflichtversicherungsschein*	
Gültige Teile des Betriebshandbuchs und/oder der Standardbetriebsverfahren	
MEL / CDL	
Sonstige Unterlagen	

* ausgestellt auf den Halter des Luftfahrzeuges

Bordbuch (Mindestinhalt nach AMC1 ORO.MLR.110)

Technisches Bordbuch [Angaben entsprechend M.A.306 VO (EU) Nr. 1321/2014]	
Angaben in den Teilen 1 bis 5	
Genehmigt	am
	durch

Nachweis der durchgeführten Instandhaltung	
Aktuelle Betriebszeit	
Zuletzt durchgeführte Kontrollen	50 Std. Kontrolle bei:
	100 Std. Kontrolle bei:
	50 Std. Kontrolle bei:
	oder vorgegebener Zyklus
Freigabebescheinigung vom/Instandhaltungsbetrieb	

Betriebsanweisungen [NCO.GEN.105 / § 24 LuftBO]		
Flughandbuch	Kennzeichnung	
	Bestätigung	
	Gewichtsübersicht	
	Anweisung für Beladung	
	Ausrüstungsliste	
Betriebsanweisung für Sonderausrüstung		

Betriebsaufzeichnungen		
Luftfahrzeug – Kennblatt		
Übernahmedokumente	Stückprüfschein; Certificate of Airworthiness for Export o. ä.	
	Vorläufige Verkehrszulassung	
	Eintragungsschein (Kopie)	
	Lufttüchtigkeitszeugnis (Kopie)	
	FTZ – Genehmigungsurkunde (Kopie)	
Ausrüstungsliste		
Wägeberichte		
LTA – Übersicht		
Übersicht laufzeitbegrenzte Teile		
Nachprüfscheine seit Verkehrszulassung		
Prüfberichte seit Verkehrszulassung		
Nachprüfscheine/Prüfbescheinigungen für sonstige Ausrüstungs- und Zubehörteile		
Freigabebescheinigungen		
Nachweise über Änderungen und Reparaturen		
Kompensierberichte		
Prüfbericht Avionik		

Instrumente und Ausrüstung	
VO (EU) Nr. 923/2012 / VO (EU) Nr. 965/2012 [SPO.IDE.A / H]	TAG Zusammenstoßwarnlichtanlage
	NACHT zusätzlich:
	Navigations- /Positionslichter
	Beleuchtung für alle wesentlichen Instrumente – Bordnetz -
	Bel. Fluggasträume – Bordnetz
	Pro Besatzungsmitglied 1 Taschenlampe
	Landescheinwerfer
VFR einschl. Nacht [SPO.IDE.A.120]	
1 Magnetkompass	
1 barometrische Feinhöhenmesser	
1 Fahrtmesseranlage	
1 Uhr mit Sekundenanzeige	
Fluglageanzeige (künstlicher Horizont)	
1 Scheinlotanzeige	
1 Kurskreisel	
1 Variometer	
Außenluftthermometer	
Anzeigegerät für die ordnungsgemäße Funktion der Energieversorgung der Kreiselgeräte	
1 Wendezeiger <u>oder</u> 1 Kreiselhorizont	
Kunstflug	
Zulassung	
Vierteilige Anschnallgurte	

Kommunikations- und Navigationsausrüstung (FSAV)			
Ausrüstung	vorhanden	Funktion	Bemerkung
1 UKW-Sende-/Empfangsgeräte Frequenzbereich: 117,975 - 137,000 MHz			
Sekundär - Antwortgerät (Transponder) für den Abfragemodus A und C			
VOR Empfangsanlage (bei CVFR und Nacht)			
ADF Empfangsanlage (optional zum VOR)			

Ergänzungsausrüstung [SPO.IDE. / LuftVZO]	
Ersatzsicherungen SPO.IDE.A.110	
Bordapotheke - Inhalt/Prüfdaten SPO.IDE.A./H.165	
Handfeuerlöscher SPO.IDE.A./ H.180	
Notaxt und Brechstange (nur Flugzeug ab 5.700 kg MTOM)	
Durchbruchstellen SPO.IDE.A./ H.185 (wenn zutreffend)	
Automatischer Notsender ELT SPO..IDE.A./H.190	
Schwimmwesten SPO.IDE.A./H:195 (bei Bedarf)	
Überlebensausrüstung SPO.IDE.A./H.200 (bei Bedarf)	
Persönliche Schutzausrüstung SPO.IDE.A./H.205 (pro Person entsprechend Betrieb)	
feuerfestes Schild Anlage IV zu § 19 LuftVZO	
Gegensprechanlage für Besatzung SPO.IDE.A./H.135	
Headset SPO.IDE.A./H.210	
Tonaufzeichnungsanlage – Cockpit SPO.IDE.A./H.140 – sofern zutreffend	
Sitz / Platz und Anschnallgurte Besat- zung u. Aufgabenspezialist SPO.IDE.A./H.160	
Sauerstoffausrüstung-Besatzung SPO.IDE.A./H.175 (wenn zutreffend)	
Klarlisten §27 LuftBO	
Hinweisschilder gem. Flughandbuch SPO.POL.100	
Staatszugehörigkeits- und Eintra- gungszeichen Anlage 1 zu §§ 14 Abs. 1, 19 Abs. 1 LuftVZO	
Allgemeiner technischer Zustand des Luftfahrzeuges	

Mängel/Beanstandungen:

Bemerkungen:

Ergebnis der Abnahmeprüfung:

Ort/Datum:

.....

Unterschrift Betriebsprüfer

Anlage 9 – Formblatt Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko

Luftfahrtbehörde	Anschrift Telefon / Fax E-Mail
Genehmigung für gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko Genehmigung – Nr. ... ¹	

1. Betreiber	
Name des Betreibers	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

2. Betrieb				
Luftfahrzeuge <small>(Ggf. Anlage beifügen)</small>	Marke			
	Muster			
	Serie			
	Kennzeichen			
Genehmigter spezialisierter Flugbetrieb				
Genehmigtes Gebiet oder Ort des Flugbetriebs				
Besondere Beschränkungen	<input type="checkbox"/> nur VFR / Tag <input type="checkbox"/> nur VFR <input type="checkbox"/> sonstige:			
Hiermit wird bestätigt, dass < <i>Betreiber</i> > gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko gemäß dieser Genehmigung, den Standardbetriebsverfahren des Betreibers, Anhang IV der VO (EG) Nr. 216/2008 und deren Durchführungsvorschriften durchführen darf.				
Datum	Name		Siegel	
	Unterschrift			

1) Vorgaben für Genehmigungsnummer

DE.SPO.123

Für Genehmigungen erteilt durch das LBA

DE.BB.SPO.123

Für Genehmigungen erteilt durch die jeweilige Landesluftfahrtbehörde (hier Land Brandenburg)

Anlage 10 – Standardbetriebsverfahren für die Durchführung des spezialisierten Flugbetriebs

I. Gewerblicher spezialisierter Flugbetrieb

1. Allgemeine Regelungen - Standardbetriebsverfahren

Betreiber, die spezialisierten Flugbetrieb durchführen, müssen für jede Art des Flugbetriebs über festgelegte Standardbetriebsverfahren verfügen, die auf Basis einer Risikobewertung festzulegen sind.

Mit der Risikobewertung soll eine Bewertung der Komplexität der Flüge in der jeweiligen Art des spezialisierten Flugbetriebs erfolgen und die mit dem Flugbetrieb verbundenen Gefahren bzw. Risiken ermittelt sowie Maßnahmen, Verfahren und Methoden zur Minimierung der Risiken festgelegt werden.

Für die Durchführung von Flügen im gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb sind gemäß SPO.OP.230 auf Grundlage entsprechender Risikobewertungen Standardbetriebsverfahren als Bestandteil oder Anlage des / zum Betriebshandbuchs festzulegen.

Die Standardbetriebsverfahren sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen.

Die Zweckmäßigkeit der Standardbetriebsverfahren der Betreiber, die gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb durchführen, unterliegt im Rahmen der Aufsicht der Prüfung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

Die Standardbetriebsverfahren der Betreiber, die gewerblichen spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko durchführen, bedürfen vor Betriebsaufnahme und bei jeder Änderung der Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

Für den nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb gelten abweichende Standards.

2. Entwicklung, Aufbau und Inhalt – Standardbetriebsverfahren

2.1 Risikobewertung

Grundlage für die Festlegung der Standardbetriebsverfahren ist eine systematische Risikobewertung, in deren Ergebnis zu beurteilen ist, inwiefern die mit der Betriebsart verbundenen Risiken akzeptabel sind und / oder mit dem Betrieb ein hohes Risiko verbunden sein könnte.

Risikobewertungen sollen:

- eine detaillierte Beschreibung der Tätigkeit,
- Benennung / Identifikation der im Zusammenhang mit der Tätigkeit relevanten Risiken,

- Analyse der Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Risiken im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb,
- Analyse von Gründen und der Art bzw. der Schwere der Folgen von Störungen, bzw. Unfällen auf Grundlage eines Verzeichnisses der Risiken sowie
- Maßnahmen und Methoden der auf die Tätigkeit bezogenen Risikominimierung

enthalten.

Die Ergebnisse der Risikobewertung sind bei der Festlegung des Standardbetriebsverfahrens in Form von Festlegungen für:

- Verfahrenselementen und Verfahrensabläufen,
- Verfahren der Minimierung der Wahrscheinlichkeit von Risiken,
- Verfahren der Minimierung der Folgen von Risiken,

zu berücksichtigen.

Für die Erstellung der Risikobewertung nach SPO.OP.230 kann folgende Vorlage verwendet werden.

Risikobewertung	
Datum	
Durchführender	
Zielstellung	
Art des Betriebs / Beschreibung der Tätigkeit	
Mitwirkende	
Betriebsbedingungen, Voraussetzungen / Vereinfachungen	
Berücksichtigte Daten / Eingangsgrößen	
Beschreibung der Bewertungsmethode	
Externe Eingangsgrößen	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Zutreffende Vorschriften,</i> - <i>Genehmigungen,</i> - <i>Äußere Bedingungen (Sicht, Wind, Turbulenzen, Lichtverhältnisse, Höhen usw. wenn Abweichend vom Standardbetriebsverfahren)</i> - <i>Beteiligte / Betroffene und ihre speziellen Interessen</i>
Interne Eingangsgrößen	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Verwendete Luftfahrzeugmuster,</i> - <i>Personal und Qualifikation des Personals</i> - <i>Vergleichbarkeit / Übereinstimmung mit weiteren Betriebsarten, Standardbetriebsverfahren</i> - <i>Berücksichtigung weiterer Risikobewertungen</i>
Bestehende Beschränkungen und Notfallverfahren	
Verfahren der Überwachung / Korrekturverfahren	
Beschreibung der Risiken	
Bewertung der Risiken	
Ergebnisse / Schlussfolgerungen	

Basis für eine fortlaufende Analyse der Risiken und ggf. erforderliche Anpassung der resultierenden Betriebsstandards ist die die Führung eines Risikoverzeichnisses, in dem nachfolgend aufgeführte Informationen erfasst werden sollen:

Verzeichnis der Risiken

- Betriebsart / Verfahren / Betriebsphase
- Benennung des Risikos,
- Risikofolge, Wahrscheinlichkeit und Auswirkung des Auftretens,
- Ursachen / Gründe
- durchgeführte bzw. bestehende risikominimierende Maßnahmen,
- durchgeführte Überwachungs- und / oder Korrekturmaßnahmen,
- ergänzend erforderliche Maßnahmen zur Risikominimierung.

2.2 Standardbetriebsverfahren

Die Standardbetriebsverfahren der Betreiber sollen in standardisierter Form nachfolgend aufgeführte inhaltliche Angaben enthalten:

(a) Art und Komplexität des Betriebs

- Beschreibung der Art des Betriebs, Art der Flüge einschließlich Benennung möglicher Risiken (z. B. Flüge in geringen Höhen),
- Komplexität des Betriebs. Detaillierte Angaben zu den Anforderungen an die Fähigkeiten der Piloten, die Zusammensetzung der Besatzungen, an die erforderliche Erfahrung, an den Bodenbetrieb, an die erforderliche Sicherheits- und individuelle Schutzausrüstung des am Betrieb beteiligten Personals,
- Beschreibung der Umgebungsbedingungen und des Einsatzgebiets in dem der Betrieb durchgeführt werden soll, z. B:
 - Flüge in schwierigen Umgebungsbedingungen:
Standardleistungsparameter der Luftfahrzeuge,
Übereinstimmung mit den Flugbetriebsregeln,
Verfahren der Minimierung der Auswirkungen auf Dritte.
 - Flüge im Gebirge:
Höhe,
Leistungsparameter,
Einsatz von Sauerstoffversorgung

- Flüge über Wasser / See
 - Zustand und Temperatur,
 - Risiko einer Notwasserung
 - Verfügbarkeit von Such- und Rettungskräften,
 - Mitzuführende Sicherheits- und Überlebensausrüstung,
 - Unbewohntes Gebiet
 - Mitzuführende Sicherheitsausrüstung,
 - Meldeverfahren,
 - Such- und Rettungsinformationen
 - Andere Gebiete
- Risikobewertung
- Methoden zur Erfassung der Risiken aus der Art und Komplexität des Betriebs sowie aus den Umgebungsbedingungen der Einsatzgebiets zur Festlegung von risikominimierenden Maßnahmen.
- Elemente des Risikomanagements während der Flüge
 - Einzuhaltende Beschränkungen (Wetterbedingungen, Höhen, Geschwindigkeiten, Leistungsparameter, Massen, Landebedingungen),
 - Maßnahmen zur Überwachung des Betriebs

(b) Luftfahrzeuge und Ausrüstung

- Angaben zur Art der verwendeten Luftfahrzeugen (Hubschrauber / Flugzeug, ein- oder mehrmotorig; andere als technisch komplizierte / technisch komplizierte Luftfahrzeuge; bei Verwendung von Hubschrauber: Angaben zur Leistungsklasse)
- Angaben der zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung und / oder Zusatzausrüstung sowie Anweisungen zur Verwendung / zum Betrieb der Ausrüstung

(c) Besatzungen

- Festlegung zur Zusammensetzung der Besatzungen (minimale Besatzung gem. Flughandbuch / zusätzliche Besatzungsmitglieder),
- Zusätzliche Angaben zu Auswahlkriterien (Qualifikation / Flugerfahrung / Erfahrung in der Art des Betriebs),
- Schulung der Besatzungen, wiederkehrende Schulungen.

(d) Aufgabenspezialisten (soweit zutreffend)

- Auswahlkriterien,
- Schulungen (Umfang und Inhalt)
- Wiederkehrende Schulungen (Umfang und Inhalt),
- Zusätzlich für jede Art der Tätigkeit mit Einsatz von Aufgabenspezialisten:
 - o Spezialisierung,
 - o Erforderliche Vorkenntnisse / Qualifikation,
 - o Zusätzliche Schulungen oder Einweisungen.

Regelungen zur Schulung, wiederkehrende Schulung, Einweisungen können zusammengefasst und detailliert im Schulungsprogramm des Betreibers festgelegt werden.

(e) Luftfahrzeugkonfiguration

Detaillierte Beschreibung der Leistungsanforderungen zur Gewährleistung ausreichender Leistungsreserven.

(f) Normalverfahren

- Betriebsverfahren, die durch die Besatzung, einschließlich des Zusammenwirkens mit dem Aufgabenspezialisten, anzuwenden sind.
- Bodenbetrieb, Beschreibung der Verfahren, die vom Aufgabenspezialist anzuwenden sind (z. B: Beladung / Entladung / Befestigung Außenlast).

(g) Notverfahren

- Beschreibung der Notverfahren, die im Betrieb von der Besatzung im Zusammenwirken mit dem Aufgabenspezialisten anzuwenden sind.
- Beschreibung der Notverfahren am Boden, die durch den Aufgabenspezialisten auszuführen sind.

(h) Bodenausrüstung

Beschreibung von Art, Anzahl und Standorten der zum Betrieb erforderlichen Bodenausrüstung, z. B.:

- Tankanlagen, Lagerung von Kraftstoffen,
- Feuerlöschschrüstung,
- Größe der Betriebsfläche (Start- / Landebahn; Flächen zur Be- und Entladung),
- Bodenmarkierungen.

(i) Nachweisführung / Dokumentation

Festlegungen zur Nachweisführung zu den Flügen

z. B.: Details zur Art des Flugs, Luftfahrzeugkennzeichen, Verantwortlicher Pilot, Flugzeiten, Wetterbedingungen sowie Bemerkungen, einschließlich von Beeinträchtigungen für die Sicherheit der Flüge bzw. für die Sicherheit von Personen oder Sachen am Boden.

Für die Festlegung der Standardbetriebsverfahren im Zusammenhang mit der jeweiligen Art des Betriebs sind die Regelungen nach Teil-SPO Teilabschnitt E „Spezifische Anforderungen“ der VO (EU) Nr. 965/2012 zu beachten.

II. Nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb

1. Allgemeine Regelungen – nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb

Nichtgewerblicher spezialisierter Flugbetrieb mit anderen als technisch komplizierten Luftfahrzeugen ist nach Anhang VII (Teil-NCO) der VO (EU) Nr. 965/2012 durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass die Bedingungen gemäß SPO.GEN.005 b) und c) erfüllt sind.

Der verantwortliche Pilot hat vor Beginn des spezialisierten Flugbetriebs eine Risikobewertung durchzuführen und die Komplexität der Tätigkeit zu bewerten. Die mit dem Flugbetrieb verbundenen Gefahren und zugehörigen Risiken, sind so zu ermitteln und Maßnahmen zur Risikominimierung festzulegen.

Auf Grundlage der Risikobewertung hat der verantwortliche Pilot eine Klarliste (NCO.SPEC.105) für die Art des spezialisierten Flugbetriebs festzulegen, wobei die Standards gemäß Teil-NCO Teilabschnitt E „Spezifische Anforderungen“ der VO (EU) Nr. 965/2012 zu beachten sind.

Die für die Pflichten des verantwortlichen Piloten, der Besatzungsmitglieder sowie für den Aufgabenspezialisten relevanten Klarlisten müssen bei jedem Flug zugänglich sein.

Klarlisten für den spezialisierten Flugbetrieb sind regelmäßig zu überprüfen und soweit erforderlich zu aktualisieren.

Die Klarlisten müssen die spezifischen Anforderungen der Abschnitte 2 „Hubschrauberbetrieb mit Außenlast“; 3 „Personen-Außenlasten“; 4 „Fallschirmsprungflüge“; 5 „Kunstflüge“ des Teils-NCO der VO (EU) Nr. 965/2012 (soweit zutreffend) berücksichtigen.

2. Entwicklung, Aufbau und Inhalt – Klarlisten

Die Risikobewertungen zur Entwicklung von Klarlisten können in Anlehnung an die Empfehlungen für die Risikobewertungen zur Durchführung des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebs und unter Verwendung des Formblatts vorgenommen werden.

Die Klarlisten für die Durchführung von Flügen im nichtgewerblichen spezialisierten Flugbetrieb sollen hinsichtlich des Aufbaus und der inhaltlichen Regelungen nachfolgende Empfehlung berücksichtigen:

(a) Art und Komplexität des Betriebs

- Beschreibung der Art des Fluges und Benennung möglicher Risiken (z. B. Flüge in geringen Höhen),
- Komplexität des Betriebs mit Bezugnahme auf die Fähigkeiten und Erfahrungen des Piloten, den Bodenbetrieb, an die erforderliche Sicherheits- und individuelle Schutzausrüstung,
- Beschreibung der Umgebungsbedingungen und des Einsatzgebiets in dem der Betrieb durchgeführt wird,
- Ergebnisse der Risikobewertung.

(b) Luftfahrzeuge und Ausrüstung

- Angaben zur Art des verwendeten Luftfahrzeugs (Hubschrauber / Flugzeug; ein- oder mehrmotorig),
- Angaben der zum Betrieb erforderlichen Ausrüstung.

(c) Besatzungen

- Zusammensetzung der Besatzung,
- Minimal erforderliche Flugerfahrung und Ausbildungsstand,

(d) Aufgabenspezialisten (soweit zutreffend)

- Beschreibung der Aufgaben des Aufgabenspezialisten,
- Minimal erforderliche Flugerfahrung und Ausbildungsstand,
- Einweisung vor dem Flug.

(e) Luftfahrzeugkonfiguration

Detaillierte Beschreibung der Leistungsanforderungen zur Gewährleistung ausreichender Leistungsreserven.

(f) Normal- und Notverfahren

- Betriebsverfahren, die durch die Besatzung, einschließlich des Zusammenwirkens mit dem Aufgabenspezialisten, anzuwenden sind.
- Bodenbetrieb, Beschreibung der Verfahren, die vom Aufgabenspezialist anzuwenden sind.

(g) Bodenausrüstung

Beschreibung von Art, Anzahl und Standorten der zum Betrieb erforderlichen Bodenausrüstung.

(h) Nachweisführung / Dokumentation

Festlegungen zur Nachweisführung zu den Flügen

z. B.: Details zur Art des Flugs, Luftfahrzeugkennzeichen, Verantwortlicher Pilot, Flugzeiten, Wetterbedingungen sowie Bemerkungen, einschließlich von Beeinträchtigungen für die Sicherheit der Flüge bzw. für die Sicherheit von Personen oder Sachen am Boden.